

WEISUNG

TIERRETTUNGEN DURCH DIE FEUERWEHR

30.19
1. Februar 2011

INHALTSVERZEICHNIS

1	PFLICHTEN DER GEMEINDEN	3
2	EINSATZ	3
3	ALARMIERUNG	3
4	KOSTEN	3
5	AUSBILDUNG	4
6	INKRAFTTRETEN	4

Gestützt auf die §§ 16a und 24a Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1)

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 PFLICHTEN DER GEMEINDEN

1 Im Sinne von § 16 a Abs. 1 lit. a sind die Feuerwehrorganisationen unter anderem für die Rettung von Tieren verantwortlich.

2 Dabei werden jene Gattungen als "Grosstiere" bezeichnet, die wegen ihrer Grösse, aber auch wegen ihres speziellen Verhaltens, zur Rettung/Bergung spezielles Material bzw. Fachwissen benötigen, wie z. B. Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Wildtiere, grössere Hunde, Zootiere/Exoten etc.

2 EINSATZ

1 Tierrettungen können mit den Mitteln der Ortsfeuerwehr wahrgenommen werden, sofern tiererfahrene Angehörige der Feuerwehr (AdF) den fachkompetenten Einsatz gewährleisten können.

2 Bei Bedarf ist jeweils ein Tierarzt hinzuzuziehen.

3 Die Gemeinden können, wenn die eigenen Mittel bzw. die Fachkompetenz nicht ausreichen, Drittpersonen oder -firmen zur Unterstützung hinzuziehen. Diese sind jeweils sofort aufzubieten, da die Zeit bis zum Eintreffen am Ereignisort zu berücksichtigen ist.

3 ALARMIERUNG

1 Die Alarmierung der Ortsfeuerwehr bzw. von Fachpersonen/-firmen erfolgt über die kantonale Einsatzleitzentrale. In Ausnahmefällen können die Feuerwehren ein Direktaufgebot vornehmen, wenn es die Umstände rechtfertigen.

4 KOSTEN

1 Bezüglich die Vergütungen der Leistungen Dritter gilt die "Weisung für die Rechnungstellung bei Feuerwehreinsätzen" der GVZ (siehe Kapitel "Abgrenzungen").

5 AUSBILDUNG

1 Die GVZ stellt für die Feuerwehroorganisationen die Grundausbildung im Bereich "Grosstierrettung" sicher.

6 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. Februar 2011 in Kraft.